

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD

Datei „Gewalttäter Sport“ endlich rechtsstaatlich neu gestalten!

In der Datei "Gewalttäter Sport" werden bei bestimmten Anlässen Personen- und Anlassdaten erfasst, wobei die Daten unmittelbar von der Polizeibehörde eingegeben werden, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip). Nach der Erfassung wird zwar die entsprechende Wohnortbehörde informiert, nicht jedoch der Betroffene selbst.

Dabei genügt es bereits für die Speicherung, wenn der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen haben könnte. In der Praxis erfolgen Eintragungen jedoch bereits dann, wenn die Daten im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme erhoben wurden (Personenkontrolle). Insofern kann es für eine Eintragung ausreichen, sich in einer Fangruppe zu bewegen, in der die Polizei "bekannte Gewalttäter" erkennt. Sich aus der Gruppe zu entfernen, wie die Polizei rät, ist aber oft gar nicht möglich, wenn die Fans im Kessel zum Stadion geführt werden.

Die Daten stehen sodann bundesweit für alle Verbundteilnehmer zum Abruf bereit. So ist im Rahmen von Fahndungsanfragen, wie sie beispielsweise bei Fahrzeugkontrollen erfolgen, für die Polizei erkennbar, ob ein Eintrag in der Datei besteht. Die Löschung aus der Datei erfolgt in der Regel ausschließlich durch Zeitablauf, nicht jedoch aus dem Grund, dass ein Ermittlungsverfahren aus Mangeln an Beweisen eingestellt werden musste. Auch wenn die Staatsanwaltschaft offiziell feststellt, dass sich der Verdacht gegen den Betroffenen nicht bestätigt hat, gilt die betroffene Person nach der Datei „Gewalttäter Sport“ noch immer als verdächtig.

Auch wenn eine Eintragung allein nicht unmittelbar zu Konsequenzen wie Stadionverboten führt, widerspricht sowohl die fehlende Informationspflicht als auch die Aufrechterhaltung der Eintragung trotz Einstellung des Verfahrens rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat,

1. sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) mit der folgenden Zielrichtung einzusetzen:

- a) Einer deutlichen Klarstellung, dass ein Eintrag erst bei einem konkreten Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person und nach formeller Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgen darf. Insbesondere darf § 8 Abs. 4 BKAG nicht die Möglichkeit eröffnen, auch Eintragungen von Personen in die Datei „Gewalttäter Sport“ vorzunehmen, die sich lediglich in einer Fangruppe bewegen, in der die Polizei „bekannte Gewalttäter“ erkennt.
 - b) Im Fall der Anlage oder Änderung eines Datensatzes in der Datei „Gewalttäter Sport“ ist der betroffenen Person das Recht auf umgehende zInformation einzuräumen, sofern hierdurch nicht der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens gefährdet wird.
 - c) § 8 Abs. 3 BKAG dahingehend zu ändern, dass bei einem rechtskräftigen Freispruch, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der nicht nur vorläufigen Verfahrenseingestellt nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ohne weitere Voraussetzungen eine sofortige Löschung des entsprechenden Datensatzes zu erfolgen hat.
2. zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, bis zur Änderung des BKAG die beschriebenen Ziele durch landesrechtliche Maßnahmen umzusetzen.
 3. der staatlichen Deputation für Inneres und Sport innerhalb eines Jahres über das Erreichte zu berichten.

Björn Fecker, Mustafa Öztürk, Dr. Maike Schaefer, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD